

Datum: 23.02.2016  
 Amt: Ortsbauamt  
 Verantwortlich: Laib, Ulrike  
 Aktenzeichen: 632.21  
 Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Bauantrag  
 Olgastraße 23, Flst.1902/14  
 - Anbringung einer LED Leuchtreklamed**

**Anlagen:**  
 Lageplan, M 1:500  
 Bild

**Kommunikation:**  
 Priorität E: ./.

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme  
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

**Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

3. Die notwendige sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs.1 BauGB wird erteilt.

**Sachdarstellung:**

Beantragt wird die nachträgliche Genehmigung der bereits angebrachten LED Leuchtreklame am Gebäude Olgastraße 23.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Reichenbach an der Fils.

Die Zulässigkeit der Werbeanlagen richtet sich somit nach den Bestimmungen des § 34 BauGB. Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich unter anderem nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Gebäude Olgastraße 23 befindet sich gegenüber der rückwärtigen Fassade und des Parkplatzes eines Supermarktes und des Feuerwehrgerätehauses. An der Fassade des Supermarktes befindet sich ebenfalls Leuchtreklame.

Die Miteigentümergeinschaft hat der Leuchtreklame zugestimmt. Außer den im Haus Wohnenden wird kein anderes Wohnhaus durch die Leuchtreklame beleuchtet.

Die Leuchtreklame gehört zu dem im Haus befindlichen Fachgeschäft und ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

In einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedarf es nach § 144 Abs.1 BauGB für das Vorhaben einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB und das Einvernehmen für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 145 BauGB zu erteilen.